

Vorwort

Mit diesem Leitfaden möchte Ihnen der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein Unterstützung bei der Gründung eines Seniorenbeirats bei Ihnen vor Ort anbieten. Wir setzen uns dafür ein, dass flächendeckend die Akzeptanz von Seniorenvertretungen steigt, denn gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der damit verbundenen Zunahme des Anteils älterer Menschen an der Bevölkerung muss die politische Teilhabe und Mitbestimmung von Seniorinnen und Senioren gestärkt werden. Es geht nicht nur um sogenannte seniorenbetreffende Themen, sondern um alle gesellschaftlich und politisch relevanten Themen im Interesse aller Generationen. Letztlich führt ernsthafte politische Teilhabe zu mehr Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger in den Kreisen, Städten, Ämtern und Gemeinden.

Seniorenvertretungen können auf verschiedenen Gebietsebenen aktiv sein. Neben dem Landesseniorenrat setzten sich viele Kreissenorenbeiräte und Seniorenbeiräte in den Städten und Gemeinden für die Interessen der Seniorinnen und Senioren ein. Die Rahmenbedingungen der Kreissenorenbeiräte und der kommunalen Seniorenbeiräte in den Gemeinden und Städten sind durch das Landesrecht geregelt. Dazwischen gibt es noch die Ebene der Ämter, als Zusammenschlüsse von Gemeinden. Auch für diese Ebene möchte der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein die das Engagement von Seniorenbeiräten fördern.

Der vorliegende Leitfaden soll Sie eine Unterstützung bei der Gründung von Seniorenbeiräten sein. Darin geben wir Ihnen wertvolle Tipps zur Gründung sowie einen Überblick über die Aufgaben und Ziele eines Beirates.

Der Vorstand des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein steht Ihnen für weitere Unterstützung bei der Gründung von neuen Seniorenbeiräten mit Rat und Tat zur Verfügung – bitte sprechen Sie uns an!

Dr. Heinz-Dieter Weigert
Vorsitzender Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

Inhalt

Vorwort	1
Argumente für die Gründung von Seniorenbeiräten	3
Welche Aufgaben haben kommunale Seniorenbeiräte?	3
Welche Funktionen erfüllen kommunale Seniorenbeiräte?	4
Schritte zur Gründung von Seniorenbeiräten	5
1. Schritt: Initiative ergreifen	5
2. Schritt: Beratungen und Beschluss zur Bildung eines Seniorenbeirates	8
3. Schritt: Entwicklung einer Satzung und Geschäftsordnung	9
4. Schritt: Genehmigung der Satzung	11
5. Schritt: Vorbereitung und Durchführung der Wahlen	11
6. Schritt: Konstituierung des Senioren-beirates und seines Vorstandes	12
7. Schritt: Aufnahme der Arbeit	13
Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein	14
Service & Informationen	17
Mustersatzung für Seniorenbeiräte	17
Mustergeschäftsordnung	22
Rechtliche Rahmenbedingungen	28
Übersicht über das Verfahren zur Einrichtung eines Beirates in Schleswig-Holstein ..	30
Links für weiterführende Informationen	31
Kontakt	31

Argumente für die Gründung von Seniorenbeiräten

Seniorenbeiräte tragen dazu bei, dass Entscheidungen der kommunalen Politik und Verwaltung Legitimation erfahren können, indem sie sich bei den verschiedenen Sachverhalten schon während des Entscheidungsfindungsprozesses aktiv beteiligen. Damit tragen sie letztlich zur Entlastung der kommunalen Akteure aus Politik und Verwaltung bei. Das Engagement in einem Seniorenbeirat und die Aktivitäten des Seniorenbeirates sind deshalb sehr wichtig: denn dadurch werden die Bedürfnisse und die Interessen von älteren Menschen aktiv in Entscheidungen der Kommune berücksichtigt.

Mitglieder von Seniorenbeiräten fordern in den Gemeinde- und Stadtgremien, den Amtsausschüssen sowie in den Gremien auf Kreisebene ein Antrags- und Rederecht ein – damit stellen sie gelebtes bürgerschaftliches Engagement dar. Es wird deutlich, dass sie eine aktive Rolle als Teil der Lokalpolitik durch ihren Einsatz für das Gemeinwesen einnehmen. Sie bieten, gerade vor dem Hintergrund einer wachsenden Politikverdrossenheit, eine wichtige Form der politischen Teilhabe.

Welche Aufgaben haben kommunale Seniorenbeiräte?

- Vertretung von Interessen und Anliegen der älteren Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde oder Stadt
- Beratung und Information der Seniorinnen und Senioren sowie Anregen von Initiativen zur Selbsthilfe
- Beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadt- oder Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie den Amtsausschüssen in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanz und Unterstützung durch Öffentlichkeit – Medien und Politik für die Bedürfnisse der älteren Generation sensibilisieren
- Bearbeitung und Weiterleitung von Anliegen der Bürgerinnen und Bürger (Entgegennahme von Beschwerden und Vermittlung an die zuständigen Stellen z.B. der Kommune)

Welche Funktionen erfüllen kommunale Seniorenbeiräte?

- Die Gesellschaft für die berechtigten Bedürfnisse und Interessen der Älteren sensibilisieren
- Politik und Verwaltung ermuntern, das Wissen und die Erfahrungen der älteren Menschen für die Aufgaben und Herausforderungen der Gegenwart, aber auch der Zukunft verstärkt zu nutzen
- Die Gesellschaft überzeugen, dass Altenpolitik nicht heißt, Politik für, sondern mit der älteren Generation
- Die Solidarität zwischen der älteren und jüngeren Generation fördern
- Eine inklusive Gesellschaft auf allen Ebenen fördern
- Initiativen zur Stärkung der Bürgergesellschaft unterstützen und sich gegen Politikverdrossenheit einsetzen

Schritte zur Gründung von Seniorenbeiräten

Von der ersten Idee bis zur Aufnahme der Arbeit eines Seniorenbeirates können viel Zeit und unzählige Gespräche vergehen. Damit schon im Vorwege möglichst viele Hürden auf dem Weg zur Gründung von neuen Seniorenbeiräten abgebaut werden, hat der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein **die Gründungsphase in 7 Schritten** praxisnah beschrieben. Dabei handelt es sich um Empfehlungen, die eine Orientierung bei der Gründung von neuen Seniorenbeiräten bieten sollen. Sie sind aber nicht als Vorschrift zu verstehen, denn in der Praxis vor Ort können besondere Entwicklungen den Gründungsprozess und die beschriebenen Arbeitsschritte nachhaltig beeinflussen.

1. Schritt: Initiative ergreifen

Die Gründung von neuen Seniorenbeiräten kann von verschiedenen Personen angestoßen werden. Das bestätigt auch der Blick in die Vergangenheit – häufig wurden Gründungsinitiativen für neue Seniorenbeiräte in den Gemeinden Schleswig-Holsteins zunächst durch engagierte Bürgerinnen und Bürger oder Vertreter der Kommunalpolitik- oder Verwaltung angestoßen. Neben der reinen Interessensbekundung braucht es vor allem die Initiative von engagierten Einzelpersonen oder Gruppen, die ein Unterstützungsnetzwerk aufbauen, um so nach ihren Möglichkeiten die Neugründung vorantreiben zu können. Es gibt formal keine Mindestanzahl von Personen, die für die Gründungsinitiative nötig sind. Dennoch kann eindeutig empfohlen werden, von Anfang an das Gründungsvorhaben auf ein breites Unterstützernetzwerk aufzubauen.

Es gibt verschiedene Wege um ein Unterstützernetzwerk aufzubauen, daher können an dieser Stelle nur Perspektiven genannt werden.

Am Beginn der Netzwerkarbeit könnte eine Analyse und Recherche aller relevanten Akteure in der Gemeinde, dem Amt oder der Stadt stehen, in etwa nach den Kategorien: Entscheidungspotenzial, mögliche Einstellung zum Gründungsvorhaben, angedachte Rolle im Gründungsprozess sowie ihren Beziehungen untereinander.

Im Idealfall gibt es bereits eine Reihe von engagierten Personen, oder eine Personengruppe, die den Gründungsbeschluss getroffen haben. Die Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der Sozialausschüsse in den Städten und Gemeinden oder die Verantwortungsträger in den Amtsausschüssen sollten immer als zentrale

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

Netzwerkpartner miteinbezogen werden. Weiterhin empfiehlt sich das Netzwerk auszubauen und für die Initiative aktiv zu werden, um Fürsprecher und Mitwirkende zu gewinnen. Machen Sie z.B. das Vorhaben durch eine Kontaktaufnahme der regionalen Presse, durch Gespräche und Diskussionen mit der Bürgerschaft im Rahmen einer Veranstaltung sowie bei Terminen von Vereinen und Initiativen öffentlich.

Meistens braucht es konkrete Anlässe und Themen, um ein Gründungsvorhaben überzeugend erläutern zu können. Daher ist es sinnvoll bei den ersten Veranstaltungen und Gesprächen den Blick darauf zu richten, wo im Speziellen die Beteiligung und Selbstvertretung von Seniorinnen und Senioren wichtig sind und welche Möglichkeiten des Engagements bestehen. Damit liefern Sie der Gemeinde, der Stadt oder dem Amt weitere Möglichkeiten, den Lebenswert der Kommune zu unterstreichen. Folgende Beispiele aus der Praxis von aktiven Seniorenbeiräten zeigen, wie vielfältig das Engagement sein kann:

- Regelmäßige Sprechstunden zur Information und Beratung älterer Menschen über Hilfsangebote, Behördenzuständigkeiten, Pflegeheimadressen etc.
- Eigene Beratungsangebote zum Wohnen im Alter mit Handicap
- Beratung zur Patientenverfügung
- Mitarbeit bei der Kinderbetreuung, der Hausaufgabenbetreuung
- Sicherheitsberatung
- Nachbarschaftshilfe, Krankenbesuche, Sterbebegleitung
- Bildung von Helferkreisen und Besuchsdiensten in Heimen
- Mitwirkung in Heimbeiräten und bei Ombudsaufgaben
- Aufbau und Betreuung von Telefonketten
- Besuchs-, Betreuungs-, Vorlese- oder Kassettendienste
- Mitarbeit in der Kommunalpolitik (z.B. Sozialplanung, Verkehrsplanung, Bauleitplanung – mit dem Ziel einer inklusiven, altengerechten Infrastruktur)
- Öffentlichkeitsarbeit zu Möglichkeiten eines aktiven Lebens im Alter in der Kommune
- Bearbeitung des Themas Verbraucherschutz für Seniorinnen und Senioren
- Koordination der Programme aller Seniorengruppen und Organisationen am Ort, die Seniorenarbeit betreiben
- Herausgabe eines Veranstaltungskalenders für Seniorinnen und Senioren
- Mitwirkung bei der Programmgestaltung der Volkshochschulen
- Computer- und Internetkurse, Fotowettbewerbe
- Talenttauschbörsen oder Interessenbörsen

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

- Freizeitangebote (z.B. Radfahren, Wandern, seniorenrechtliches Reisen, Seniorentanz, Singen, Malen und Zeichnen, Gymnastik, Gedächtnistraining)
- Besuch von Seniorentreffs, Ausstellungen, Tagungen und Besichtigungen

Schon jetzt sollte den Beteiligten klar sein welche Organisationsform und welche Aufgaben die Seniorenbeiräte in der Kommune annehmen. Die Seniorenbeiräte nehmen in ihrer jeweiligen Gebietsebene (Landesebene, Kreisebene, Amtsebene, Gemeindeebene) eine Funktion als Beratungsinstanz im politischen Prozess im Sinne der Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie besonderer Gruppen von Älteren ein. Die Seniorenbeiratsarbeit ist daher in der Regel ehrenamtlich, parteilos, konfessionell ungebunden und eigenwirtschaftliche Ziele werden nicht verfolgt. Dadurch ist eine angestrebte Organisationsform als gemeinnütziger Verein oft zweckmäßig.

Wer sind weitere Ansprechpartner?

Für Beratung und Unterstützung stehen landesweit die Vorstandsmitglieder und Fachgruppenleitungen des Landesseniorenrats Schleswig-Holstein als Ansprechpartner zur Verfügung. Daneben ist von Beginn der Gründungsinitiative der Kontakt zu den Kreissenorenbeiräten oder Kreisarbeitsgemeinschaften wichtig, um Unterstützung und Beratung einzuholen.

- Ältere Bürgerinnen und Bürger wollen politische Teilhabe innerhalb ihrer Kommune mit der Gründung eines Seniorenbeirats stärken
- Bürgerinnen und Bürger, Initiativen, kommunale Vertreterinnen und Vertreter, Verbände oder Organisationen ergreifen die Initiative für die Gründung eines Seniorenbeirates
- Mit Argumenten überzeugen, um Verbündete zu finden und die Gründungsinitiative auf ein breites Fundament zu stellen
- Initiatoren suchen Unterstützer: Begegnungsorte aufsuchen, Einbindung von Mitstreitern und Unterstützern (z.B. Presse, Kreispräsidenten, Stadtpräsidenten, Amtsvorsteher, Bürgervorsteher, Kommunalpolitik gewinnen)

2. Schritt: Beratungen und Beschluss zur Bildung eines Seniorenbeirates

In der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist festgeschrieben, dass die Gemeindevertretung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen durch Satzung beschließen kann (§§ 47d, 47e Gemeindeordnung Schleswig-Holstein). Die Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten setzt die Zustimmung der Gemeindevertretung voraus.

Vor diesem Hintergrund sollten von Anfang an die kommunalpolitischen Akteure über die Planungen umfassend informiert sein und nach Möglichkeit auch daran beteiligt werden, damit die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter nicht Gegner sondern als Fürsprecher für das Anliegen gewonnen werden können. Eine Vorklärung der gründungsinitiative von Beiräten findet in der Regel in den Sozialausschüssen statt. Der Kontakt zu den Ausschussvorsitzenden ist daher von entscheidender Bedeutung. In dieser Phase sollten auch formale Rahmenbedingungen geklärt werden:

- *Wer kann einen Antrag auf Gründung eines Seniorenbeirats in die Gemeinde-, Amts- oder Stadtvertretung einbringen?*
- *Wer wird bei der Erarbeitung einer Satzung beteiligt?*
- *Welche weiteren Schritte folgen oder sind zu beachten?*

Sind diese Fragen geklärt kann die Gemeinde- oder Stadtvertretung die Bildung eines Seniorenbeirates beschließen, um den weiteren Weg bis zur Verabschiedung einer Satzung zu ebnen.

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

- Kommunalpolitik über die Initiative zur Gründung eines Seniorenbeirates informieren und sensibilisieren (z.B. im Rahmen von Einwohnerfragestunden und öffentliche Sitzungen der Ausschüsse)
- Bekenntnisse zur Unterstützung für die Gründungsinitiative bei Entscheidungsträgern der Städte, Ämter und Gemeinden einwerben (z.B. Bürgermeister, Bürgervorsteher, Amtsvorsteher, Mitglieder der Gemeindeversammlung/des Gemeinderates, Mitglieder der Amtsausschüsse)
- Antrag an Gemeinde-, Amts- oder Stadtvertretung stellen zur Gründung eines Seniorenbeirates gemäß Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
- Nach Möglichkeit Teilnahme an den Beratungen in den kommunalen Gremien
- Wird dem Wunsch, die Bildung eines Seniorenbeirates auf die Tagesordnung zu setzen, durch die Politik nicht stattgegeben, gibt es noch die Einwohnerfragestunde, die in der Tagesordnungsreihenfolge oft nach der Genehmigung der Tagesordnung liegt
- Beschluss zur Bildung eines Seniorenbeirates durch die Gemeinde-, Amts- oder Stadtvertretung

3. Schritt: Entwicklung einer Satzung und Geschäftsordnung

Sind die ersten beiden Schritte geschafft, dann sind mit Sicherheit schon unzählige Gespräche geführt sowie Unterstützerinnen und Unterstützer gewonnen worden, um die Gründung eines neuen Beirates auf ein breites Fundament zu stellen. Nun ist es an der Zeit sich mit den formalen Voraussetzungen für die Beiratsarbeit intensiv auseinander zu setzen und sich über die Rahmenbedingungen zu verständigen.

In dieser Gründungsphase müssen Grundlagen für eine Satzung und eine Geschäftsordnung entwickelt werden, die Grundlagen sind für die Aufgaben und Ziele des Beirates, die Zusammensetzung oder Organe des Seniorenbeirates, in welchen Gremien und Ausschüssen der Seniorenbeirat mitwirkt, welche Mitwirkungsrechte ihm zugesprochen werden und wer und in welcher Form gewählt werden kann.

In der Vergangenheit haben sich insbesondere Fragen der Mitwirkungsrechte an kommunalen Gremien sowie Fragen der Wählbarkeit und das Wahlverfahren zu Auseinandersetzungen geführt. Daher hat der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

eine Mustersatzung und eine Mustergeschäftsordnung entworfen, die er als Grundlage für die Gründungsinitiative empfiehlt.

Die Satzung muss festlegen, wie und in welcher Weise der Seniorenbeirat gewählt wird. Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein kann eine klare Empfehlung für die Urwahl in Form der Briefwahl aussprechen. Dadurch haben alle Bürgerinnen und Bürger, die 60 Jahre und älter sind, die Möglichkeit sich persönlich an der Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates in ihrer Gemeinde, ihrem Amt oder ihrer Stadt zu beteiligen. Die Direktwahl mit Briefwahl ermöglicht auch mobilitätseingeschränkten Menschen die Beteiligung an der Wahl und damit letztlich politische Partizipation. Daneben gibt es weitere mögliche Formen der Wahl von Seniorenbeiräten: Wahlversammlung sowie Delegiertenwahlen. Bei einer Wahlversammlung werden von der Gemeinde oder Stadt alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger zu einer Versammlung eingeladen auf der durch Mehrheit der Seniorenbeirat gewählt wird. Bei einer Delegiertenwahl stimmen Vertreterinnen und Vertreter von gesellschaftlich relevanten Vereinen, Verbänden und Organisationen stellvertretend für die Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde oder der Stadt.

Zur Amtszeit, also der Frage wie oft ein Seniorenbeirat neu gewählt wird, gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Aus einer Vielzahl von Studien zum bürgerschaftlichen Engagement wissen wir, dass die Bereitschaft für ein Ehrenamt dann am höchsten ist, wenn wir uns nicht für lange Zeit binden und festlegen müssen. Eine kurze Amtszeit wirkt daher förderlicher für die Gewinnung von neuen Beiratsmitgliedern. Gleichzeitig sollte die Amtszeit zu den Strukturen vor Ort passen und im Idealfall an andere Wahlen gekoppelt werden können, um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erzielen.

Daneben regelt die Satzung Aufgabenbereiche, Mitwirkungsrechte an kommunalen Gremien, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Beirates, Amtszeit sowie weitere Rahmenbedingungen der Seniorenbeiratsarbeit.

Die Satzung wird letztlich von der Gemeinde- oder Stadtvertretung beschlossen. Eine Geschäftsordnung hingegen sollte sich der Seniorenbeirat selbst geben, sie ist eine Zusammenfassung aller Verfahrensregelungen, nach denen Sitzungen und Versammlungen des Seniorenbeirates ablaufen.

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

- Klärung und Verteilung von Aufgaben:
 - Wer entwirft eine Satzung?
 - Wer entwirft eine Geschäftsordnung?
 - Wie findet im Gründerkreis eine Vorabstimmung statt?
 - Wer reicht den Satzungsentwurf zur weiteren Bearbeitung und
 - Beschlussfassung bei den Vertretern der Gemeinde-, Amts- oder Stadtvertretung ein?
- Satzung nach dem Muster des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein (muss durch Gemeinde-, Amts- oder Stadtversammlung letztlich verabschiedet werden) – diese sollte klare Regelungen zu Mitwirkungsrechten in Ausschüssen und zum Wahlverfahren enthalten (Analog zu den Ausführungsbestimmungen der Gemeindeordnung)
- Geschäftsordnung nach dem Muster des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein (gibt man sich selber, nicht verpflichtend)

4. Schritt: Genehmigung der Satzung

Hat sich die Gemeinde- oder Stadtvertretung für die Bildung eines Seniorenbeirates ausgesprochen und wurden die Inhalte der Satzung des kommunalen Seniorenbeirates ausgehandelt, dann muss die Satzung formal durch die Gemeinde-, Amts- oder Stadtvertretung beschlossen und genehmigt werden. Erst dann kann die weitere Aufnahme der Beiratsarbeit vorbereitet werden.

- Genehmigung der Satzung durch die Gemeinde-, Amts- oder Stadtvertretung
- Die Geschäftsordnung kann der Gemeinde-, Amts- oder Stadtvertretung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden

5. Schritt: Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

Die Vorbereitungsgruppe hat alle formalen Hürden überwunden, nun kann mit der Vorbereitung und Durchführung der Gründungsversammlung und der Wahlen der Mitglieder des Seniorenbeirates begonnen werden. In der Regel liegt diese Aufgabe bei der Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung. Trotzdem sollte die in den

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

vorangegangenen Arbeitsschritten gewachsene Kooperation fortgeführt werden, denn es müssen mögliche Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in den Seniorenbeirat gefunden werden.

Steht der Wahltermin fest, sollte in Kooperation mit den kommunalen Vertretern möglichst wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden, damit eine rege Wahlbeteiligung erzielt werden kann. Es wird empfohlen auf öffentlichen Veranstaltungen den Kandidatinnen und Kandidaten eine Vorstellung zu ermöglichen, denn Wahlplakate oder Informationsrundschriften allein reichen oft nicht aus, um sich ein eigenes Bild über die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten zu machen. Die konkrete Durchführung der Wahlen wird durch die Satzung geregelt. Sollte die Direktwahl in Form von Briefwahl das festgelegte Wahlverfahren sein, sollten die Briefwahlunterlagen möglichst eindeutig und mit einheitlich gestalteten Kurzinformationen über die Kandidatinnen und Kandidaten verstehen werden.

- Festlegung eines Wahltermins
- Kandidatensuche und öffentliche Veranstaltungen zur Kandidatenvorstellung
- Die Durchführung der Wahlen regelt die Satzung

6. Schritt: Konstituierung des Senioren-beirates und seines Vorstandes

Der Seniorenbeirat ist gewählt, nun wird zur ersten Sitzung des Seniorenbeirates eingeladen. Dies wird in der Regel durch die Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung geschehen. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand des Seniorenbeirates gemäß Satzung.

Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben. Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein hat dazu eine Muster-Geschäftsordnung entworfen, die als Beschlussvorlage genutzt werden kann.

Darüber hinaus sollten in der konstituierenden Sitzung weitere Aufgabenverteilungen, die Besetzung von Ausschüssen, die Bildung von Facharbeitsgruppen sowie sonstige aktuelle Tagesordnungspunkte behandelt werden.

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

- Wahl des Vorstandes: (eine Vorsitzende/ein Vorsitzender, eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter, eine Schriftführerin/ein Schriftführer und bei Bedarf eine Kassenwartin/ein Kassenwart)
- Beschluss einer Geschäftsordnung
- Verteilung von Zuständigkeiten und Aufgaben

7. Schritt: Aufnahme der Arbeit

Nun ist es soweit, der Seniorenbeirat kann seine Arbeit aufnehmen. Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein bietet den neuen Seniorenbeiräten Rat und Unterstützung bei ihrer neuen Aufgabe an. Im Rahmen von Schulungen werden Grundlagen der Seniorenbeiratsarbeit vermittelt, sowie der Austausch mit anderen Beiräten gefördert. Daneben werden auf regionalen Fachtagungen Fachinformationen und Diskussionen zu bestimmten Themenstellungen der Seniorenbeiratsarbeit angeboten. Nähere Informationen erhalten Sie beim Landesseniorenrat Schleswig-Holstein.

Die Kommunen mit einem Seniorenbeirat sind Mitglieder des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein. Damit die Vernetzung und der Austausch funktioniert ist es wichtig, dass zu Beginn der Vorstand des Seniorenbeirats Kontakt mit dem Landesseniorenbeirat Schleswig-Holstein und dem regionalen Kreissenorenbeirat (sofern vorhanden) aufnimmt. Bitte teilen Sie die Kontaktdaten des Beirats / des Vorstandes mit.

- Mitteilung der Kontaktdaten an den Kreissenorenbeirat und den Landesseniorenbeirat Schleswig-Holstein
- Schulungen und regionale Fachtagungen des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein

Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Nachdem die Schritte zur Gründung von Seniorenbeiräten und deren Rolle in der Kommunalpolitik dargestellt wurden, soll nun der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein vorgestellt werden. Er ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren in Schleswig-Holstein. Gemeinden, Städte und Kreise in Schleswig-Holstein, die einen Seniorenbeirat oder Seniorenrat eingerichtet haben, sind im Landesseniorenrat Schleswig-Holstein zusammengeschlossen. Gemeinsames Ziel ist es, die Gesellschaft und ihre Zukunft im Interesse der älteren Generation mitzugestalten.

Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein ist nach seinem Selbstverständnis unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden, um für die Belange der älteren Menschen gegenüber dem Parlament und der Regierung sowie der Öffentlichkeit unvoreingenommen eintreten zu können. Er ist ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches.

Zu seinen Hauptaufgaben gehören:

- die Gesellschaft für die berechtigten Bedürfnisse und Interessen der Älteren zu sensibilisieren
- die Akteure in Politik und Verwaltung auf zu fordern und zu ermuntern, das Wissen und die Erfahrungen der älteren Menschen für die Aufgaben und Herausforderungen der Gegenwart, aber auch der Zukunft verstärkt zu nutzen
- zu überzeugen, dass Altenpolitik nicht heißt, Politik für, sondern mit der älteren Generation
- die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern
- Inklusion als gesellschaftliches Prinzip zu fördern, damit jeder am sozialen, kulturellen und politischen Leben teilnehmen kann

Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein wurde 1986 von dreizehn Kommunen gegründet, die damals schon einen Seniorenbeirat hatten. Von Anfang an wurde festgeschrieben, dass er sich für die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins einsetzen soll. 1999 erfolgte die Umwandlung in den heute bestehenden „Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.“. Inzwischen sind über 120 kommunale Seniorenbeiräte und Seniorenräte landesweit tätig. Ihre Stellung und Rechte ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

Damit Seniorenbeiräte breite Unterstützung bei ihrer Arbeit erfahren, hat der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein ein Schulungsangebot eingerichtet, das speziell auf Wissensvermittlung, Austausch und Beratung von Seniorenbeiräten in Schleswig-Holstein zugeschnitten ist. Daneben bieten unterschiedliche Fachgruppen des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein themenbezogene Unterstützung und Beratung an. Ein zentrales Informationsmedium ist das Mitteilungsblatt „forum“. Eine engagierte Redaktion informiert mit bis zu vier Ausgaben pro Jahr mit einer Auflage von mehreren Tausend Exemplaren über wichtige Themen der Seniorenpolitik, nimmt Stellung zu aktuellen Anlässen und berichtet über Aktivitäten der Seniorenbeiräte im Land.

Zum Landesseniorenrat Schleswig-Holstein gehören verschiedene Fachgruppen mit fachinteressierten Mitgliedern, die dem Vorstand zuarbeiten. Die Fachgruppen sind zu folgenden Themen aufgestellt:

- Aktives Leben im Alter
- Altenparlament – Überregionale Angelegenheiten, Beantragung von Gesetzesänderungen zu seniorenrelevanten Themen
- Generationenforum
- Gesundheit und Pflege
- Kriminalitätsprävention
- Senioren im öffentlichen Verkehrsraum
- Wohnen im Alter

Um in möglichst vielen Bereichen der Gesellschaft die Interessen der älteren Generation vertreten zu können, ist der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein selbst in unterschiedlichen Landesgremien und als zweitgrößte Fraktion im Altenparlament Schleswig-Holstein vertreten. Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein ist darüber hinaus Mitglied,

- im Landespflegeausschuss,
- im Rat für Kriminalitätsverhütung,
- in der Arbeitsgruppe zur Planung und Durchführung des Altenparlaments,
- im Kuratorium des Bildungszentrums für Natur, Umwelt und ländliche Räume,
- bei dem ÖPNV (Bereich Regionalbahnen, Kreispläne),
- in der AG „Generationendialog“,
- in der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein und in weiteren Organisationen.

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

Auch auf Bundesebene ist der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein vernetzt. Er ist Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen, einem Zusammenschluss aller Landesseniorenräte in Deutschland.

Service & Informationen

Hier haben wir Ihnen wichtige Materialien und Hintergrundinformationen zusammengestellt, die bei der Neugründung von Seniorenbeiräten nützlich sein können. Darüber hinaus geben wir Ihnen Auskunft über weitere interessante Inspirations- und Informationsquellen.

Mustersatzung für Seniorenbeiräte

Mustersatzung

Satzung der Stadt / Gemeinde über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47d, 47e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 und 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 322 und S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Stadt-/Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

1. In der Stadt/Gemeinde ... wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Organe der Stadt/Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
3. Die Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung von Senioren in der Stadt/Gemeinde, nach der geltenden GO. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadt-/ Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
5. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

6. Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

1. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Stadt-/Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, Anträge stellen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
3. Die/der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Stadt / Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in ... gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in ... gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
4. Nicht wählbar sind
 - Mitglieder der Stadt-/Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.
 - Mitarbeiter der Gemeinde-/Stadtverwaltung,
 - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt ... Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der/die KandidatIn mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

§ 5 Wahlverfahren

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister soll spätestens zwei Monate vor Versand der Wahlunterlagen öffentlich zur Kandidatur aufrufen.

Nachfolgend werden die möglichen Varianten vorgeschlagen.

A Variante „Wahlversammlung“.

- a. Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, durch die Stadt/Gemeinde eingeladen werden.
- b. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1% der Wahlberechtigten anwesend ist.
Wird diese Zahl nicht erreicht, soll die Wahlversammlung innerhalb von 6 Wochen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl wiederholt werden.
- c. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geleitet. Eine Schriftführerin/ein Schriftführer und zwei Stimmzählerinnen / Stimmzähler werden aus den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Es muss eine Wahlniederschrift gefertigt werden.
- d. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt/Gemeinde die in einer Wählerliste eingetragen sind. Die

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.

- e. Jede/jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- f. Die Stimmzählung ist öffentlich.
- g. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.

B Variante „Briefwahl“.

Gewählt wird im Briefwahlverfahren.

- a. Die Briefwahl wird von der zuständigen Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) durchgeführt.
- b. Spätestens eine Woche vor Versand der Wahlunterlagen sorgt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat dafür, dass die Kandidaten öffentlich vorgestellt werden.

§ 6 Innere Angelegenheiten

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
 - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und bei Bedarf
 - eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.
2. Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
3. Gewählte Amtsinhaber gemäß § 6 können aus besonderen Gründen mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl aus ihrem Amt abgewählt werden.
4. Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

Geschäftsordnung geben.

§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens ... Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens viermal im Jahr.
3. Der Seniorenbeirat erstattet mindestens 1mal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

§ 8 Finanzbedarf

1. Die Stadt / Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Räume kostenlos für Sitzungen / Veranstaltungen sowie ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
2. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Entschädigungsverordnung des Landes Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld.

§ 9 Versicherungsschutz

1. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am ...in Kraft. / Diese Satzung löst die Satzung vom , in Kraft getreten am..., ab.

Stand. 05.08.2013

Mustergeschäftsordnung

Mustergeschäftsordnung

für den Seniorenbeirat der Stadt/Gemeinde ...

Grundlage für die Tätigkeit ist die für den Seniorenbeirat am ... erlassene Satzung. Aufgrund des §6 hat sich der Seniorenbeirat in seiner Sitzung am ... folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - Stellvertreter/innen
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Kassenwart/in.
 - Außerdem kann der Beirat ... Beisitzerinnen/Beisitzer in den Vorstand wählen.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus.
3. Die/der Vorsitzende vertritt den Vorstand nach außen.
4. Sollten aus terminlichen Gründen Anträge an Ausschüsse oder andere Institutionen gestellt werden müssen, ohne dass der Beirat rechtzeitig zu einer Sitzung zusammen kommen kann, so kann die/der Vorsitzende diese Anträge formulieren und einbringen. Sie/er unterrichtet in diesen Fällen unverzüglich die zuständigen Beiratsmitglieder. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende das Votum der Beiratsmitglieder auch telefonisch einholen.
5. Der Vorstand berät über Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung und entscheidet über Einsprüche gegen Maßnahmen der/des Vorsitzenden nach dieser Geschäftsordnung.
6. Die Kassenwartin/der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie/Er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

§ 2 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt mindestens ... mal im Jahr.
2. Der Vorstand wird auch einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies fordert. Die Notwendigkeit wird schriftlich begründet.
3. Die/der Vorsitzende kann in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Gäste zur Beratung eingeladen.
4. Im Übrigen gilt für die Sitzungen des Vorstandes diese Geschäftsordnung sinngemäß.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch den Beirat.

§ 3 Aufgabenverteilung

1. Die vom Seniorenbeirat zu bearbeitenden Aufgaben können auf einzelne Mitglieder oder zu bildende Arbeitsgruppen zeitweise oder ständig übertragen werden.
2. Zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Durchführung bestimmter Maßnahmen können durch Beschluss auch Bürger/innen, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, hinzugezogen werden.
3. Der Beirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 4 Einberufung des Beirates

1. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit so oft, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens ... mal im Jahr.
2. Die voraussichtlichen Termine und die Anzahl der Sitzungen werden von den Mitgliedern jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres gemeinsam festgelegt.
3. Der Seniorenbeirat wird auch einberufen, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl des Beirates es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
4. In der Regel soll mit einer Frist von sieben Tagen eingeladen werden. Die

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

Ladungsfrist muss auch in dringenden Fällen mindestens zwei Tage betragen.

5. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und werden mit der Tagesordnung über die örtliche Presse/die Verwaltung öffentlich bekannt gegeben. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.
6. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn
 - Gründe des Datenschutzes dies erfordern,
 - Angelegenheiten aus den Sitzungen der Ausschüsse beraten werden, die dort in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder noch behandelt werden,
 - überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.
7. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn ohne Beratung über den Antrag entschieden wird, geschieht dies in öffentlicher Sitzung.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Der Seniorenbeirat ist unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
3. Die Abstimmung erfolgt offen, in der Regel durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

§ 6 Tagesordnung und Sitzungsverlauf

1. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden festgelegt.
2. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen und ist für deren Ablauf und Ordnung verantwortlich. Sie/er übt das Hausrecht aus und kann Beiratsmitglieder oder Gäste, die den Sitzungsverlauf stören, vom weiteren Sitzungsverlauf ausschließen.
3. Jedes Beiratsmitglied kann beantragen, dass weitere Beratungspunkte

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

aufgenommen werden.

4. Die Tagesordnung, vorgebrachte Änderungen und Ergänzungen werden zu Sitzungsbeginn mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Tagesordnung wird beschlossen und in der vorgesehenen Reihenfolge abgehandelt. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden.
5. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige oder andere Nichtmitglieder hinzugezogen werden.
6. Zu Beginn der Sitzung sollte eine Fragestunde für Senioren/innen stattfinden.

§ 7 Worterteilung

1. Jedes Beiratsmitglied kann sich zur Sache durch Handheben zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit das Wort erhalten.
3. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Mitgliedern der Ausschüsse und der Gemeindevertretung/des Stadtrates wird auf deren Wunsch das Wort erteilt.
4. Der Seniorenbeirat kann auf Vorschlag für einzelne Beratungspunkte die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Spricht ein Mitglied länger, so entzieht ihm die/der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
5. Nachdem jedes Mitglied Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen, kann ein Mitglied den Antrag stellen (a) auf Schluss der Rednerliste oder (b) auf Schluss der Aussprache. Über den Antrag entscheidet der Seniorenbeirat.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung gehen den sonstigen Angelegenheiten vor. Sie werden sofort beraten und anschließend zur Abstimmung gestellt.
2. Ausführungen dürfen nicht den Inhalt des jeweils zur Besprechung anstehenden Punktes, sondern nur das Verfahren und die Tagesordnung betreffen.

§ 9 Niederschrift über die Sitzungen

1. Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird von der Schriftführerin/ dem Schriftführer eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) angefertigt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

2. Die Niederschrift enthält:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigt fehlenden Mitglieder,
- Namen der anwesenden geladenen Gäste und Sachverständigen,
- die Angaben aller Tagesordnungspunkte,
- den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit den Abstimmungsergebnissen.

3. Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zugeleitet werden, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Beirates.

4. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten die zuständigen Gremien der Gemeinde/Stadtvertretung und die Verwaltung.

5. Die Niederschrift ist gebilligt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift bei dem Vorsitzenden keine Einwände erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.

§ 10 Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss unter Vorsitz des ältesten anwesenden Beiratsmitglieds gebildet.

2. Es wird mit Stimmzetteln gewählt.

3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Losentscheid zieht die/der Vorsitzende das Los.

§ 11 Abwahl, Nachwahl

1. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beantragen.

2. Die beantragte Abwahl wird ohne Namensnennung als Tagesordnungspunkt in der fristgerechten Einladung angekündigt.

3. Der Tagesordnungspunkt zur Abwahl wird in nichtöffentlicher Sitzung abgehandelt.

4. Die Abwahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

5. Betrifft der Antrag auf Abwahl die/den Vorsitzende/n, übernimmt die/ der Stellvertreter/in die Leitung.
6. Die Nachwahl kann auf derselben Sitzung durchgeführt werden, muss aber spätestens auf der nächsten Sitzung erfolgen.
7. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder erforderlich.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung und Änderungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.
2. Der Beirat kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl ändern.
3. Soweit die Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadt / Gemeinde sinngemäß anzuwenden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Auszüge aus der Kommunalverfassung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Feb. 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Feb. 2005:

§ 42 a der Kreisordnung – Beiräte

- (1) Der Kreis kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen.
- (2) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.
- (3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 41 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 42 b der Kreisordnung – Stellung der Beiräte

- (1) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung des Kreistags bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an den Kreistag und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 42 a) keine Regelung enthalten.

§ 47 d der Gemeindeordnung – Sonstige Beiräte

- (1) Die Gemeinde kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen.
- (2) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.

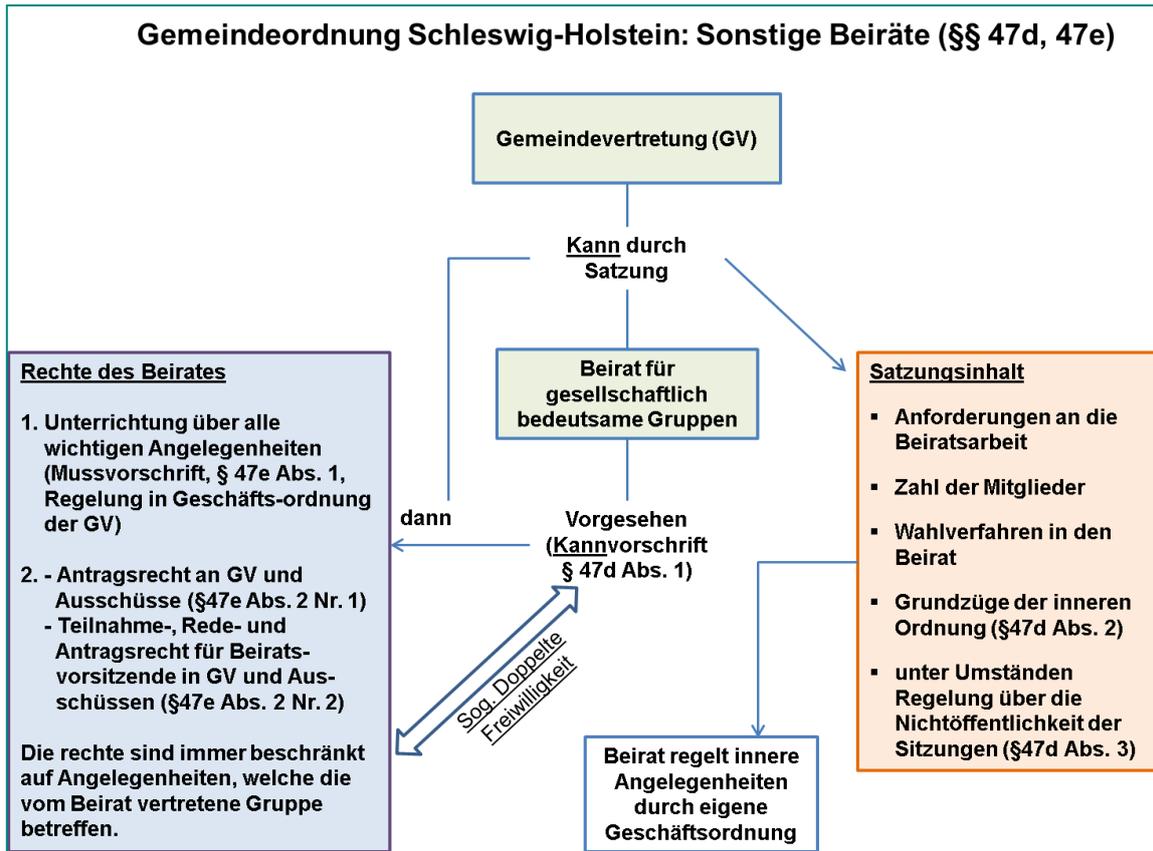
Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Stand: 09.02.2015

- (3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 46 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 47 e der Gemeindeordnung – Stellung der sonstigen Beiräte

- (1) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§47 d) keine Regelung enthalten.

Übersicht über das Verfahren zur Einrichtung eines Beirates in Schleswig-Holstein



Links für weiterführende Informationen

- Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.: www.lsr-sh.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen: www.bagso.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen: www.bag-lsv.de
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein: www.schleswig-holstein.de/MSGWG/DE/MSGWG_node.html
- Landesrecht Schleswig-Holstein: www.gesetzes-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bssshoprod.psml
- Informationsportal Seniorenpolitik-Aktuell: www.seniorenpolitik-aktuell.de
- Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein: www.zufish.schleswig-holstein.de/portal/
- Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter in Schleswig-Holstein: www.kiwa-sh.de
- Wege zur Pflege in Schleswig-Holstein: www.schleswig-holstein.de/Pflege/DE/Pflege_node.html
- Verbraucherzentrale in Schleswig-Holstein: www.vzsh.de
- Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten in Schleswig-Holstein: www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb/
- Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung: www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb/
- Altenparlament Schleswig-Holstein: www.landtag.ltsh.de/service/altenparl/
- Markttreffs Schleswig-Holstein: www.markttreff-sh.de/

Kontakt

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.
Kantplatz 14
24537 Neumünster
Tel: 04321 - 695 78 90, Fax: 04321 - 695 78 91
E-Mail: landesseniorenrat-s-h@t-online.de
Internet: www.lsr-sh.de